

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 02.11.2016

FOLGENDE 9 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Stadtrat

Herr Norbert Englisch

Herr Franz Kamhuber

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner Vertretung für Herrn Kokott

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Florian Fickert

Frau Ursula Hauser

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Paul Kokott ortsabwesend

Niederschrift über die öffentliche Hauptausschuss-Sitzung vom 02.11.2016 - Seite 2

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 5. Oktober 2016

2. Vorberatung

2.1. Finanzangelegenheiten

- 2.1.1. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2 b UStG

- 2.1.2. Heilig-Geist Spitalstiftung; Jahresabschluss 2015

- 2.1.3. Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinien für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen bis 2018

- a) für die Gründung oder Erweiterung einer selbständigen gewerblichen Existenz im Bereich der alten Stadtmauern
- b) für die Innenstadtentwicklung Marktler Straße und Robert-Koch-Straße

Anfragen/Sonstiges

1. Wackerstraße
2. Anton-Riemerschmid-Straße
3. Turnhalle Hans-Stethaimer-Schule - Schimmelbefall

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 5. Oktober 2016

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. Vorberatung

2.1. Finanzangelegenheiten

2.1.1. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2 b UStG

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Zukünftig ist es unmaßgeblich ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem 1. Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die KdöR nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2 b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuern abziehen.

Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2b und insbesondere § 2b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erscheinen.

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist erforderlich, bis spätestens 31.12.2016 diesen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange nicht feststeht, dass die neue Rechtslage Vorteile bietet, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch „einfache“ Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann nicht mehr möglich.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Stadt Burghausen deshalb von der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen und gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklären, dass die Stadt die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwenden möchte. Die Optionserklärung gilt auch für den städtischen Eigenbetrieb Stadtwerke sowie die Stiftungen und das Heilig-Geist Spital.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Harrer erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass der Landkreis grundsätzlich für die Abfallentsorgung zuständig ist. Die Durchführung der Abfallentsorgung wird jedoch durch Ausschreibung an ein Entsorgungsunternehmen vergeben.

Niederschrift über die öffentliche Hauptausschuss-Sitzung vom 02.11.2016 - Seite 4

Herr Bock ergänzt, dass es sich hierbei um einen sog. „beliehenen Unternehmer“ handelt. Die Abfallentsorgung bleibt jedoch eine hoheitliche Tätigkeit.

Auf Einwand von Herrn Stadtrat Kammhuber erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass zu gegebener Zeit noch eine Lösung ausgearbeitet wird, wie künftig mit der kostenfreien Raumnutzung der Burghauser Vereine umgegangen wird. Bei dem jetzigen System mit der Rückvergütung der Raummiete kann im Falle einer Ausweisung der Umsatzsteuer den Vereinen die zunächst gezahlte Umsatzsteuer nicht mehr rückvergütet werden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen macht von ihrem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Burghausen die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Mit allen 9 Stimmen

2.1.2. Heilig-Geist Spitalstiftung; Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss 2015 für die Heilig-Geist Spitalstiftung, der gem. §§ 4, 5 der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) erstellt wurde, ist der Stadt im Ende September 2016 zugeleitet worden.

Die Entwicklung der Pflegetage in den Jahren 2014 und 2015 sowie die mit den zuständigen Stellen vereinbarten Heimkostensätze werden nachstehend aufgeführt.

	Belegtage				Pflegeheimsatz			
	2014		2015		31.12.2012 bis 31.10.2014	01.11.2014 bis 31.10.2015	31.12.2015 bis 01.11.2016	ab 01.11.2016
	Tage	%	Tage	%	€	€	€	€
Kurzzeitpflege	579	1,60	436	1,19	je nach Stufe	je nach Stufe	je nach Stufe	je nach Stufe
Pflegeleistung-Stufe 0	1.321	3,62	1.272	3,48	60,24	63,77	64,39	68,67 *) 66,13
Pflegeleistung-Stufe I	13.135	35,99	13.440	36,82	83,07	86,55	87,17	91,51
Pflegeleistung-Stufe II	10.751	29,45	10.710	29,34	96,84	100,29	100,91	105,29
Pflegeleistung-Stufe III	5.921	16,22	6.683	18,31	107,14	110,60	111,22	115,63
Summe	31.707	86,88	32.541	89,14				
Rüstigenbereich	3.938	10,79	3.668	10,05	44,42	45,25	45,87	46,87 *) 44,33
+ Balkonzimmer					+ 1,07	+ 1,07	+ 1,07	**) -
Gesamtbelegung	35.645	97,67	36.209	99,19				
Mögliche Belegtage	36.500	100,00	36.500	100,00	Zuschlag Einzelzimmer Pflegebereich 2,05 €			

*) Sozialhilfeempfänger, andere Investitionspreise (Vereinbarung mit Bezirk Oberbayern)

*) Balkonzuschlag fällt ab 2016 weg

Nachrichtlich: Der Anteil der Sozialhilfeempfänger beträgt im Jahr 2015 19 %.

Die Grundmiete für die Seniorenwohnungen wurde zuletzt zum 01.01.2013 auf 268,50 € (= 5,00 €/m²) erhöht (bisher 228,76 € - 4,26 €/m²). Die Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen blieben unverändert.

Grundmiete 53,7 m ² á 5,00 €	268,50 €
Betriebskostenvorauszahlung	96,47 €
Heizkostenvorauszahlung	38,35 €
Gesamtmiete	403,32 €

Aus dem Jahresabschluss 2015 ergibt sich eine Gesamtbilanzsumme von 6.269.617,26 € (Vorjahr: 6.078.845,31 €).

Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	57.048,30 €	(2014: 80.962,35 €)
im Wesentlichen entstanden durch:		
Erträge gemäß PflegeVG	2.230.687,46 €	(2014: 2.103.838,92 €)
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	663.112,56 €	(2014: 640.250,39 €)
Erträge aus nicht PflegeVG	45.522,66 €	(2014: 41.801,24 €)
Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflege- bedürftigen	300.428,21 €	(2014: 305.916,98 €)
Sonstige betriebliche Erträge	279.142,68 €	(2014: 280.336,20 €)
Erträge aus Förderung von Investitionen	200.000,00 €	(2014: 0,00 €)
Personalaufwand/Materialaufwand/Steuern usw.	3.212.460,93 €	(2014: 3.113.819,77 €)
Abschreibungen	233.204,16 €	(2014: 212.957,33 €)

Die Verbindlichkeiten aus Baumaßnahmen gegenüber Kreditinstituten betragen 1,365 Mio. €, die Guthaben der Stiftung bei Kreditinstituten rd. 0,794 Mio. € zum Jahresende 2015 (Beteiligungen, Wertpapiere, Festgelder und Bankguthaben).

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat nimmt von dem gemäß §§ 4, 5 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) erstellten Jahresabschluss 2015 der Heilig-Geist Spitalstiftung ohne Erinnerung Kenntnis und stellt das Rechnungsergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Zu den Jahresabschlüssen 2015 des Heilig-Geist Spitals und der Heilig-Geist Spitalstiftung wird dem Ersten Bürgermeister und der Heimleitung die Entlastung erteilt.

(Herr Erster Bürgermeister Steindl hat an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung gem. Art. 49 GO nicht teilgenommen).

Mit allen 8 Stimmen

2.1.3. Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinien für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen bis 2018

a) für die Gründung oder Erweiterung einer selbständigen gewerblichen Existenz im Bereich der alten Stadtmauern

b) für die Innenstadtentwicklung Marktler Straße und Robert-Koch-Straße

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen für die Gründung einer selbständigen gewerblichen Existenz im Bereich der alten Stadtmauern, zuletzt verlängert mit Stadtratsbeschluss vom 12.11.2014, Nr. 3.2., treten zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Ebenso treten die mit Stadtratsbeschluss vom 12.11.2014, Nr. 3.2., verlängerten Richtlinien für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen für die Innenstadtentwicklung Marktler Straße und Robert-Koch-Straße zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Herr Steinberger, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH, beantragt, beide Richtlinien wieder um 2 Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2018, zu verlängern.

Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen für die Gründung einer selbständigen gewerblichen Existenz im Bereich der alten Stadtmauern und die Richtlinien für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen für die Innenstadtentwicklung Marktler Straße und Robert-Koch-Straße werden bis 31. Dezember 2018 verlängert.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Wackerstraße

Auf entsprechenden Hinweis von Herrn Stadtrat Harrer bestätigt Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass in der Wackerstraße nachweislich zu schnell gefahren wird. Die gefahrene Durchschnittsgeschwindigkeit vorbei am Seniorenzentrum der AWO beträgt 48 km/h. Auf Antrag des Heimbeirats soll nun eine gesicherte Straßenüberquerung mit Mittelinsel (vgl. Straßenüberquerung vor Kreuzung Wackerstraße/Hittorfstraße) errichtet werden, um hier für die Heimbewohner auch eine entsprechende Absicherung zu haben. Die Geschwindigkeitsreduzierung wird durch die Ausbuchtung der Mittelinsel erreicht.

2. Anton-Riemerschmid-Straße

Herr Stadtrat Harrer weist darauf hin, dass die Anton-Riemerschmid-Straße im Bereich der Eisenbahnunterführung in keinem guten Zustand ist.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass zunächst die Bebauung des ehem. Kirschhallen-Areals abgeschlossen werden soll. Anschließend soll dann die Straße saniert werden.

3. Turnhalle Hans-Stethaimer-Schule - Schimmelbefall

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Straußberger antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Turnhalle nach den Ferien wieder freigegeben werden kann.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:40 Uhr

Burghausen, 02.11.2016

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**